

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD und CDU

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)

A Problem

Am 1. Dezember 1992 trat das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Nachdem in den Nachbarländern Brandenburg mit der Elektro-Motorbootverordnung vom 14. Januar 2019 und Schleswig-Holstein mit § 19 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 Erleichterungen für das Befahren oberirdischer Gewässer mit kleinen Elektromotorbooten in Kraft traten, wurde in den vergangenen Monaten der Wunsch geäußert, das Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit kleinen Elektromotorbooten auch in Mecklenburg-Vorpommern durch Gesetz oder Rechtsverordnung zuzulassen.

Die Regelung des § 21 gilt seit dem 1. Dezember 1992 nahezu unverändert. Bislang ist nur das Befahren der oberirdischen Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft zulassungsfrei möglich. Mit dem beabsichtigten Änderungsgesetz soll eine Anpassung an aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen vorgenommen werden. Im Mittelpunkt steht die Zulassung des Befahrens oberirdischer Gewässer mit kleinen elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen durch einen bestimmbareren Personenkreis, unter anderem für diejenigen, die einen Fischereischein und eine Angelerlaubnis für das zu beangelnde Gewässer haben. Bootsführer wie auch untere Wasserbehörden werden von Einzelzulassungserfordernissen entlastet. Die Regelung wird modernisiert, trägt aber gleichzeitig den Belangen des Natur- und Gewässerschutzes Rechnung.

B Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes dient der Umsetzung der vorstehenden Ziele.

Das Befahren der oberirdischen Gewässer mit kleinen elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen wird dem Gemeingebrauch gleichgestellt. Um aber die Eröffnung eines zahlenmäßig unlimitierten Fahrzeugverkehrs zu vermeiden, wird die gesetzliche Befahrenszulassung auf einen bestimmbaren Personenkreis beschränkt.

C Alternativen

Beibehalten der bisherigen Regelung.

D Kosten

Im Vergleich zur bisherigen Fassung des Gesetzes ist mit einer Verminderung des Vollzugsaufwandes zu rechnen, weil sich die Zahl der notwendigen Zulassungsverfahren mit der Änderung von § 21 des Landeswassergesetzes verringern wird.

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1

§ 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Person darf auf eigene Gefahr unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken sowie des Einflussbereichs oberhalb und unterhalb wasserwirtschaftlicher Anlagen, von denen mindestens dreißig Meter Abstand zu halten ist, unentgeltlich zum Baden, nicht motorisierten Eissport, Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft und zum Tauchen ohne Atemgeräte benutzen. Das Befahren oberirdischer Gewässer durch Personen, die einen gültigen Fischereischein und eine Angelerlaubnis für das zu befahrende Gewässer haben, mit kleinen Wasserfahrzeugen, die mit elektrischer Motorkraft betrieben werden, eine Motorleistung von höchstens einem Kilowatt sowie eine Wasserverdrängung von höchstens 1 500 Kilogramm aufweisen und höchstens eine Geschwindigkeit von sechs Kilometern in der Stunde erreichen, ist außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten dem Gemeingebrauch nach Maßgabe des Satz 1 gleichgestellt. Für Personen, die ein oberirdisches Gewässer von einem eigenen Liegeplatz an diesem Gewässer aus mit einem eigenen Wasserfahrzeug befahren, gilt Satz 2 entsprechend. Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Wasserfahrzeuge um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden. Verbots- und Ausnahmegestimmungen nach anderen Vorschriften, insbesondere naturschutzrechtliche Bestimmungen, bleiben unberührt.“

2. In Absatz 2 werden die Wörter „gleichen Voraussetzungen“ durch die Wörter „Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für das Befahren von Seen, die weder im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen, noch von einem Gewässer durchflossen werden.“

4. In Absatz 4 werden in den Sätzen 1 und 2 die Wörter „bis 3“ jeweils durch die Wörter „und 2“ ersetzt.

5. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen über Absatz 1 Satz 2 und 3 hinaus durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert; die §§ 12 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und der Wasserschutzpolizei können motorgetriebene Wasserfahrzeuge eingesetzt werden, ohne dass es einer Zulassung bedarf.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Thomas Krüger und Fraktion

Torsten Renz und Fraktion

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Am 1. Dezember 1992 ist das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten. Dessen Regelung in § 21 zum Gemeingebrauch gilt seitdem nahezu unverändert. Mit dem beabsichtigten Änderungsgesetz soll eine Anpassung an aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen vorgenommen werden. Im Mittelpunkt steht die Zulassung des Befahrens oberirdischer Gewässer mit kleinen elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen durch Personen, die einen Fischereischein und eine Angelerlaubnis für das zu beangelnde Gewässer haben. Vielfach wurde in den vergangenen Monaten der Wunsch geäußert, das Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit kleinen Elektromotorbooten weitgehend durch Gesetz oder Rechtsverordnung zuzulassen. Bootsführer wie auch untere Wasserbehörden werden von Einzelzulassungserfordernissen entlastet. Gleichzeitig trägt die Regelung den Belangen des Natur- und Gewässerschutzes Rechnung.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Nummer 1

Der Gemeingebrauch nach § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes kann landesgesetzlich geregelt werden. Von dieser Ermächtigung wird durch § 21 Gebrauch gemacht. Die seit 1992 im Wesentlichen unveränderte Regelung wird jedoch an einige aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen angepasst.

Zunächst wird klargestellt, dass der Gemeingebrauch an den oberirdischen Gewässern, wie bisher schon an den Küstengewässern (§ 22 Satz 1 LWaG), unentgeltlich wahrgenommen werden kann. Der Zusatz „auf eigene Gefahr“ bedeutet, dass das Land mit der gesetzlichen Eröffnung des Gemeingebrauchs in Absatz 1 grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht übernimmt (vgl. auch Czychowski/Reinhardt, § 25 Rz. 8). Aufgrund der an Wehranlagen bestehenden erhöhten Gefahrenlage wird der Gemeingebrauch jedoch bis zu dreißig Meter oberhalb sowie unterhalb wasserwirtschaftlicher Anlagen ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Beschränkung auf den „nicht motorisierten Eissport“ in Absatz 1 Satz 1 stellt nunmehr unmissverständlich klar, dass ein Befahren mit motorisierten Fahrzeugen auf Eisflächen ebenso wenig zum Gemeingebrauch gehört wie der motorisierte Wassersport. Der Gemeingebrauch wird auf das Tauchen ohne Atemgeräte erweitert; eine Einzelfallgenehmigung ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich.

Dem Gemeingebrauch gleichgestellt wird das Befahren der oberirdischen Gewässer mit kleinen elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen (Absatz 1 Satz 2). Gleichzeitig soll die Eröffnung eines zahlenmäßig unlimitierten Fahrzeugverkehrs vermieden werden. Daher wird die gesetzliche Befahrenszulassung auf Personen beschränkt, die einen gültigen Fischereischein und eine Angelerlaubnis für das zu befahrende Gewässer haben, oder die das Gewässer von einem eigenen Liegeplatz an diesem Gewässer aus mit einem eigenen Wasserfahrzeug befahren. Die betreffende Person muss der Fahrzeugführer sein. Was kleine Wasserfahrzeuge sind, bestimmt das Gesetz unmittelbar und beugt so Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten vor. Von solchen kleinen Fahrzeugen ausgehende Störungen sind vergleichbar denen, die von muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen ausgehen. Auch Boote, deren Elektromotoren ihren Energiebedarf (teilweise) aus Solarenergie speisen, fallen hierunter. Hinsichtlich der Leistung und der Wasserverdrängung sollen keine stärkeren Beschränkungen vorgesehen werden als in der Brandenburgischen Elektro-Motorbootverordnung vom 14. Januar 2019. Die gesetzliche Vorgabe der Höchstgeschwindigkeit geht der Regelung in § 16 Abs. 2 der Wasserverkehrsverordnung vor.

Das Befahren mit größeren Fahrzeugen, leistungsstärkeren E-Motoren oder verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeugen fällt weiterhin unter das Zulassungserfordernis des Absatzes 7. Mittels einer Entscheidung nach Absatz 7 können auch Personen, die die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 nicht erfüllen, eine Zulassung für das Befahren mit einem kleinen Elektromotorboot erlangen.

Die Unberührtheitsklausel bezüglich naturschutzrechtlicher Regelungen soll dem Eindruck widerstreitender Regelungen vorbeugen. Wenn gebietsweise naturschutzrechtliche Regelungen stärkere Beschränkungen vorsehen, gehen diese den auf § 21 gestützten Befugnissen vor.

Die Ergänzung des Absatz 1 führt zu einer Erleichterung des Verwaltungsvollzuges und zur Deregulierung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Der Regelungsbereich des Absatz 7 beschränkt sich künftig auf die nicht bereits durch Absatz 1 Satz 2 zugelassenen Nutzungen und ist insoweit Folgeänderung zu Nummer 1. Bei der Zulassung des Befahrens mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen sind naturschutzrechtliche Einschränkungen zwingend zu berücksichtigen. Künftig ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen (Satz 1).

Zu Buchstabe b

Absatz 7 Satz 3 wird zur weiteren Deregulierung eingefügt. Das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen für die Wahrnehmung von Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und der Wasserschutzpolizei erfordert keine wasserbehördliche Zulassung. Für Aufgaben der Fischereiaufsicht besteht diese Ausnahme bereits nach § 25 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes. § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes enthält die Befahrensregelung bereits für die Aufgaben der Gewässeraufsicht, zu denen auch der gewässerkundliche Mess- und Beobachtungsdienst gehört.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.